

„Fremdreiter und Reitbeteiligung“ – das sollten Sie wissen!

Die Haftung des Pferdebesitzers und der richtige Versicherungsschutz sind vor allem dann ein Thema, wenn das Pferd auch von Dritten geritten wird. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um eine Reitbeteiligung handelt, die das Pferd nicht unentgeltlich nutzt.

- 1. Derjenige, der ein Pferd aus Liebhaberei, d. h. nicht zu Erwerbszwecken hält – also jeder Privatpferdebesitzer – haftet nach § 833, S. 1 BGB verschuldensunabhängig für jeden Schaden, den sein Pferd verursacht (Gefährdungshaftung).**
- 2. Das betrifft auch den Schaden, den das Pferd einem „fremden“ Reiter anlässlich des Reitens zufügt.**
- 3. Sofern ein Pferd nicht nur vom Besitzer selbst bzw. dessen Familienangehörigen geritten wird, ist das so genannte „Fremdreiterrisiko“ unbedingt mit zu versichern. Es muss dabei aber sicher gestellt sein, dass nicht nur der Schaden abgedeckt ist, den das Pferd unter dem Fremdreiter einem Dritten zufügt, sondern ausdrücklich – s. Kleingedrucktes! – auch die Ansprüche des Fremdreiters und der Sozialversicherungsträger (Krankenkasse, Rentenversicherungsträger usw.) und bei Angestellten auch des Arbeitgebers gegenüber dem Pferdehalter (im Allgemeinen ist das der Pferdebesitzer).**
- 4. Gilt das Fremdreiterrisiko mitversichert, ist regelmäßig nur der unentgeltliche Verleih abgedeckt.**
- 5. Da sich eine Reitbeteiligung an den Unterhaltskosten des Pferdes beteiligt respektive für dessen Nutzungsmöglichkeit bezahlt, liegt kein unentgeltlicher Verleih mehr vor. Die (teilweise) Übernahme der Futter-, Hufschmied- oder anderer Kosten ist dem direkten Geldfluss gleichzusetzen – auf die Höhe des Betrags kommt es nicht an! Selbst die Vereinbarung, das Pferd z. B. gegen regelmäßiges Ausmisten der Box reiten zu dürfen, stellt eine geldwerte Gegenleistung und damit ggf. einen Umgehungstatbestand dar, mit der Folge, dass der Versicherer im Fall der Fälle leistungsfrei sein kann.**
- 6. Ein Haftungsausschluss zwischen Pferdebesitzer und Fremdreiter bzw. Reitbeteiligung hilft nicht weiter. Bzgl. Personenschäden kann eine solche Haftungsverzichtserklärung von vornherein nicht rechtswirksam getroffen werden. Außerdem würde sie allenfalls die Direktansprüche des Fremdreiters/der Reitbeteiligung betreffen (z. B. Schmerzensgeld), nicht aber die Ansprüche Dritter (Krankenkasse, Arbeitgeber usw.). Kein Fremdreiter bzw. keine Reitbeteiligung kann stellvertretend für seine Krankenkasse, seines Arbeitgebers oder andere Dritte auf Ansprüche verzichten. Und die kommen in jedem Fall auf denjenigen zu, der für den Schaden haftet; und das ist nach dem Gesetz (s. Punkt 1) in jedem Fall der Pferdehalter.**

7. Auch eine (Reiter-)Unfallversicherung schützt den Pferdebesitzer nicht vor diesen Ansprüchen. Der geschädigte Reiter erhält zwar ggf. die vereinbarte Leistung aus seiner bzw. der vom Pferdebesitzer abgeschlossenen Versicherung, jedoch wird diese Entschädigung nicht mit Ansprüchen verrechnet, die z. B. die Krankenkasse oder der Rentenversicherungsträger hat; diese landen unabhängig vom Bestehen einer Unfallversicherung beim Pferdehalter. Abgesehen davon sind die Leistungen der Reiter- und häufig auch einer sonstigen Unfallversicherung völlig unzureichend und der Beitrag relativ gesehen zu hoch.

8. Wie das Thema „Fremdreiter“ lässt sich auch das der „Reitbeteiligung“ versicherungstechnisch lösen, aber nicht so, wie es manche Versicherer tun.

9. Einige werben ausdrücklich damit, dass die Reitbeteiligung mitversichert ist. Das betrifft aber häufig nur Schäden, die das Pferd unter der Reitbeteiligung einem Dritten zufügt. Ansprüche der Reitbeteiligung und damit auch Dritter (Krankenkasse usw.) gegenüber dem Pferdebesitzer/-halter sind jedoch nicht abgedeckt.

Darüber hinaus wird öfters die Meinung vertreten, dass die Reitbeteiligung Haltereigenschaften erwirbt, dem eigentlichen Pferdehalter rechtlich gleichzusetzen und daher als Mitversicherungsnehmer im Versicherungsvertrag aufzuführen ist, d. h. Versicherungsnehmer sollen Pferdebesitzer und Reitbeteiligung sein. Folgt man diesem Rat, handelt es sich bei jedem Schaden, den die Reitbeteiligung durch das Pferd erleidet, um einen Eigenschaden, der dann schon von vornherein nicht durch die eigene Haftpflichtversicherung gedeckt ist – schließlich kann man ja nicht Ansprüche gegen sich selbst geltend machen. Der Versicherer ist in diesen Fällen also außen vor, mit der Folge, dass der Pferdehalter für den Schaden persönlich geradestehen muss.

Das BGB beschreibt nicht eindeutig, wer als Pferdehalter anzusehen ist. Nach herrschender Rechtsprechung ist es aber derjenige, der über das Pferd bestimmt und das finanzielle Verlustrisiko trägt. Das trifft m. E. auf eine Reitbeteiligung nicht zu. Diese kann letztendlich nicht über das Pferd entscheiden (Verkauf, Hinzuziehung eines Tierarztes, Unterbringung des Pferdes, von wem das Pferd alles geritten wird usw.), sondern beteiligt sich lediglich an den Kosten, wofür sie das Pferd dann nutzen darf. Gestützt wird meine Auffassung durch ein aktuelles Urteil des OLG Nürnberg, demzufolge die Haftung des Pferdebesitzers nicht dadurch beschränkt wird, dass die zu Schaden gekommene Reiterin 100 EUR im Monat zahlte und im Stall mithalf. Sie wird dadurch nicht zur Mithalterin des Pferdes (Az. 4 U 1162/13).

Fazit: Besitzer von Pferden mit Fremdreiter(n)/Reitbeteiligung(en), wiegen sich häufig in einer Sicherheit, die definitiv nicht gegeben ist.

10. In diesem Zusammenhang fast schon nebensächlich: Einige Versicherer bieten immer noch 5- und 10-Jahresverträge an, obwohl bereits seit langer Zeit jeder Versicherungsvertrag spätestens nach dem dritten Jahr gekündigt werden kann, egal welche Vertragsdauer ursprünglich vereinbart war. Offensichtlich setzten sie darauf, dass der Versicherungsnehmer das Kleingedruckte nicht genau liest und glaubt, er könne die Versicherung nicht vor dem in der Police dokumentierten Ablauf kündigen.

11. Es geht auch anders! Es gibt einige Versicherer, die das Thema „Fremdreiter/ Reitbeteiligung“ zufriedenstellend lösen und den Pferdebesitzer beruhigt schlafen lassen. Die gebräuchlichste ist die, dass eine im Vertrag (aber nicht als Mitversicherungsnehmer!) benannte Reitbeteiligung einem Fremdreiter, der das Pferd unentgeltlich nutzt, gleichgesetzt wird. Bei anderen Versicherern wiederum ist die Beteiligung an den Unterhaltskosten bis zu einem bestimmten monatlichen Betrag unschädlich. So oder so muss in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich aufgeführt sein, dass die Ansprüche des Fremdreiters bzw. der Reitbeteiligung und damit auch Dritter gegenüber dem Pferdehalter mitversichert sind. Mündlichen Zusagen, Vergleichsportalen oder Werbebotschaften sollte man keinesfalls blind vertrauen. Im Fall der Fälle ist allein das ausschlaggebend, was schriftlich vereinbart ist.

In jedem Fall macht es Sinn, einen Versicherer zu wählen, der das Haftungsrisiko bzgl. Fremdreiter und/oder Reitbeteiligung sowie auch andere wichtige Risiken, die hier nicht das Thema sind, umfassend abdeckt. Oft sind die Beiträge bei diesen Gesellschaften sogar deutlich günstiger als bei Versicherern, die nur unzureichenden Versicherungsschutz bieten.

**FWG Wirtschaftsberatung GmbH
Jörg Fezer**